

den Themenkatalog dem Autor des „Opus excerptum“ bereits bekannt gewesen sind?

Was auf den ersten Blick dafür sprechen könnte, ist die Tatsache, dass in dem zweiten kirchlichen Olonnenser Kapitular von 825 auch Bestimmungen zur rechtlichen Lage an den Xenodochien enthalten gewesen sind (cc. 4 und 7⁷⁹) – zu einem Thema also, nach dem bereits in jenem umfassenden Themenkatalog gefragt gewesen war (Konzil „in Francia“ c. 7; „Opus excerptum“ c. 6⁸⁰). Was dort als die einzig angemessene Vorgehensweise bezeichnet worden war, ordnet Lothar in c. 4 seines Kapitulars nunmehr auch an: Respektierung des Willens der jeweiligen Stifter dieser Institutionen. Allerdings sind in sein Kapitular dann doch gewisse Vorbehaltsformulierungen eingeflossen, die erkennen lassen, dass die Diskussion um die Xenodochien bereits zu der Erkenntnis geführt hatte, dass ein Vorgehen allein nach den schriftlichen Willenserklärungen der Stifter so glatt und eindeutig vielleicht gar nicht immer möglich sei, sondern nur *secundum possibilitatem vel temporis fertilitatem*⁸¹.

Ähnlich auch im Falle des ersten auf dem *placitum generale* in Olonna 825 erlassenen kirchlichen Kapitulars Lothars. Dort ist als c. 7 eine Bestimmung enthalten, die bereits auf ein vorausgegangenes und nicht mehr erhaltenes Kapitular Lothars verweist und anordnet, bis zum 1. Oktober des Folgejahres seien die Lebensführung der Kanoniker und deren Wohngebäude *sicut disposuimus* auf einen akzeptablen Modus hin zu reformieren⁸². Auch in diesem Punkt – zu den Kanonikern – war die Diskussion im Mai 825 im Generellen also bereits abgeschlossen, und es ging nunmehr um die Umsetzung der Beschlusslage vor Ort. Um wieviel allgemeiner gehalten hatte sich da

79) MGH Capit. 1 Nr. 164 S. 328f.

80) MGH Conc. 2/2 S. 591 bzw. Edition unten S. 64.

81) Kapitel 7 bzw. 7a ist schwieriger einschätzbar, da in zwei unterschiedlichen Überlieferungssträngen des Kapitulars in differierendem Wortlaut und partiell auch mit anderem Inhalt überliefert. Die Version des c. 7, wie sie im Wolfenbütteler Codex Blankenb. 130 enthalten ist, lässt darauf schließen, dass man erstens bereits Kunde davon hatte, dass Einkünfte der Xenodochien von deren Verwaltern in der Vergangenheit zweckentfremdet worden seien, und dass zweitens auch zur Inspektion der Xenodochien damals 825 Missi durchs Land reisten, denen nun aufgetragen wurde, demnächst mit den in die eigene Tasche wirtschaftenden Verwaltern zur Rechnungslegung vor dem Herrscher zu erscheinen.

82) Capitulare Olonnense ecclesiasticum primum c. 7: *Volumus, ut singuli episcopi conversationem canonicorum eorumque habitationes Kalendas Octobris futuri anni absque ulla negligentia, sicut disposuimus, habent praeeparatas* (MGH Capit. 1 S. 327).